

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der Geschäftsordnung:  
Geschäftsstelle für den Leistungsgruppenausschuss gemäß  
§ 135e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 15. Mai 2025

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage.....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung.....</b>	<b>2</b>
<b>2.1</b>	<b>Zu § 22a.....</b>	<b>2</b>
2.1.1	§ 22a Absatz 1.....	2
2.1.2	§ 22a Absatz 2.....	3
2.1.3	§ 22a Absatz 3.....	3
2.1.4	§ 22a Absatz 4.....	3
<b>2.2</b>	<b>Zu § 26.....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung.....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Verfahrensablauf.....</b>	<b>4</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB V eine Geschäftsordnung, in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Gemäß § 135e Absatz 3 Satz 14 wird zur Koordinierung der Tätigkeit des vom Bundesministerium für Gesundheit eingerichteten Ausschusses nach § 135e Absatz 3 Satz 1 SGB V eine Geschäftsstelle beim Gemeinsamen Bundesausschuss eingerichtet.

Änderungen der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

### **2.1 Zu § 22a**

Zur Umsetzung der mit § 135e Absatz 3 Satz 14 SGB V vorgesehenen Einrichtung einer Geschäftsstelle beim Gemeinsamen Bundesausschuss zur Koordinierung der Tätigkeit des Ausschusses nach § 135e Absatz 3 Satz 1 SGB V (im Folgenden: Leistungsgruppenausschuss) bedarf es einer Ergänzung der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses. Der Leistungsgruppenausschuss hat die Aufgabe Empfehlungen zu den Inhalten der Rechtsverordnung nach § 135e Absatz 1 SGB V zu beschließen. Zur Koordinierung dieser Aufgabe bedarf es einer Geschäftsstelle, welche aufgrund der langjährigen Erfahrung des Gemeinsamen Bundesausschusses mit der neutralen Geschäftsstellentätigkeit zur Vorbereitung und Unterstützung der Entscheidungsfindung in Gremien mit heterogener Besetzung, bei diesem errichtet werden soll. Die Geschäftsstelle soll die laufenden Geschäfte des Ausschusses erledigen, wozu insbesondere die Organisation der Sitzungen des Ausschusses, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und der für die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses notwendigen Dokumente gehören. Für die Wahrnehmung dieser Funktion werden gesonderte Regelungen zur Geschäftsstellentätigkeit in die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses aufgenommen, welche mit der Geschäftsordnung des Leistungsgruppenausschusses korrespondieren.

#### **2.1.1 § 22a Absatz 1**

§ 22a Absatz 1 GO ordnet die Funktion der Geschäftsstelle des Leistungsgruppenausschusses dem organisatorischen Rahmen der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses zu und dient gleichzeitig der Regelung der besonderen Aufgabenstellung der „Geschäftsstelle des Leistungsgruppenausschusses“ nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Leistungsgruppenausschusses. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Leistungsgruppenausschuss selbst nach der gesetzlichen Konstruktion keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und dementsprechend selbst keine Geschäftsstelle einrichten kann. Gleichwohl ist der Leistungsgruppenausschuss einerseits und der Gemeinsame Bundesausschuss andererseits hinsichtlich Aufgabenstellung, Aufbau und Rechtsqualität der getroffenen Entscheidungen voneinander zu unterscheiden. Dementsprechend erfolgt die Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsstelle des Leistungsgruppenausschusses auf Grundlage eines eigenständig und gesondert im Haushalt des Gemeinsamen Bundesausschusses zu verbuchenden personellen und sachlichen Bedarfs mit eigener Aufgabenstellung.

### **2.1.2 § 22a Absatz 2**

§ 22a Absatz 2 dient der Aufgabenbeschreibung im Hinblick auf die Unterstützung der Patientenvertretung durch die Geschäftsstelle des Leistungsgruppenausschusses. Da die hierzu vorgesehene Funktionseinheit (Stabsstelle Patientenbeteiligung) der Geschäftsstelle angegliedert ist und sich wiederum von den Aufgaben der Geschäftsstelle aufgrund deren ausschließlicher Unterstützung der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter unterscheidet, bedarf es auch insoweit der organisatorischen Zuordnung. Gleichzeitig soll klargestellt werden, dass die Aufgaben durch die bereits für die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses eingerichtete Stabsstelle Patientenbeteiligung wahrgenommen werden können.

### **2.1.3 § 22a Absatz 3**

§ 22a Absatz 3 wiederholt die gesetzliche Grundlage des § 135e Absatz 3 Satz 15 SGB V für die haushalterische Bestimmung des personellen und sachlichen Bedarfs der Geschäftsstelle des Leistungsgruppenausschusses und dessen Abbildung im Haushalt des Gemeinsamen Bundesausschusses. Der Bestimmungsmodus des personellen und sachlichen Bedarfs der Geschäftsstelle für die Erledigung der Aufgaben nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Leistungsgruppenausschusses auf Vorschlag des Leistungsgruppenausschusses im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit wird auf die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Ausgaben übertragen.

### **2.1.4 § 22a Absatz 4**

§ 22a Absatz 4 regelt das Verfahren der Einvernehmensherstellung zwischen dem Gemeinsamen Bundesausschuss und dem Bundesministerium für Gesundheit bezüglich der in Absatz 3 beschriebenen Bestimmung des personellen und sachlichen Bedarfs. Demnach wird auf Grundlage des vom Leistungsgruppenausschuss zu erstellenden Vorschlags des personellen und sachlichen Bedarfs für die Unterstützungsleistung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss im Zusammenhang mit der Erstellung seines Haushaltsplanes durch seinen Finanzausschuss ein Entwurf für die Bestimmung des personellen und sachlichen Bedarfs erstellt, welcher dem Bundesministerium mit einer Ausschließlichkeitsfrist zur Einvernehmensherstellung zugeleitet wird (Satz 1). Werden von Seiten des Bundesministeriums innerhalb der Frist von drei Wochen keine Einwände erhoben, gilt das Einvernehmen zu dem Entwurf nach Satz 2 als erteilt (Einvernehmensfiktion). Fristgerecht eingehende Einwände werden durch den zuständigen Finanzausschuss im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplans berücksichtigt (Satz 3). Sollen Einwände ganz oder zum Teil nicht berücksichtigt werden, ist dies dem Bundesministerium unverzüglich mitzuteilen, um innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen das Einvernehmen herzustellen (Satz 4). Es wird davon ausgegangen, dass dieser Zeitraum ausreicht, um zu einer von beiden Seiten getragenen einvernehmlichen Bedarfsbestimmung zu kommen. Danach legt der Finanzausschuss dem Plenum nach § 26 Absatz 6 Satz 1 den aufgestellten Haushaltsplan einschließlich des personellen und sachlichen Bedarfs der Geschäftsstelle des Leistungsgruppenausschusses im Umfang des festgestellten Einvernehmens zur Beschlussfassung vor (Satz 5). Einwendungen des Bundesministeriums für Gesundheit gegen die Bestimmung des personellen und sachlichen Bedarfs für die Geschäftsstelle des Leistungsgruppenausschusses entfalten keine Sperrwirkung für die Aufstellung des Haushalts für den Gemeinsamen Bundesausschuss im Übrigen.

## **2.2 Zu § 26**

§ 26 Absatz 6 Satz 2 (neu) ergänzt das Vorgehen der Aufstellung des Haushalts durch den zuständigen Finanzausschuss um das in § 22a Absatz 4 (neu) konkret beschriebene Vorgehen zur Einvernehmensherstellung zwischen dem Gemeinsamen Bundesausschuss und dem Bundesministerium für Gesundheit. Der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium bestimmte personelle und sachliche Bedarf für die Geschäftsstelle des Leistungsgruppenausschusses ist vom Gemeinsamen Bundesausschuss in seinen Haushalt einzustellen.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen beziehungsweise geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Die AG Geschäfts- und Verfahrensordnung hat am 18. März 2025 über die Umsetzung der Angliederung des Leistungsgruppenausschusses nach § 135e SGB V beraten und im Weiteren am 7. April 2025 schriftlich über das Beschlussvorhaben abgestimmt.

Das Plenum hat die Änderung der Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 15. Mai 2025 beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 15. Mai 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken